
S 10 AS 634/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Hessisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Regelbedarf Verfassungsmäßigkeit
Leitsätze	1. Zur Verfassungsmäßigkeit der Regelbedarfsfestsetzung für die Jahre 2016 und 2017. 2. Erbringen Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch die von ihnen mitetvertraglich geschuldeten Zahlungen für die Unterkunft nicht in voller Höhe an ihren Vermieter, so beschränkt sich der Anspruch auf § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II auf die tatsächlichen Zahlungen, wenn Nachforderungen des Vermieters wegen Verjährung oder des Ablaufs der Frist für die Abrechnung von Betriebskostenvorauszahlungen nicht mehr möglich sind.
Normenkette	GG Art. 1 Abs. 1 GG Art. 20 Abs. 1 SGB 2 § 19 Abs. 1 Satz 1 SGB 2 § 19 Abs. 1 Satz 3 SGB 2 § 20 SGB 2 § 22 Abs. 1 Satz 1 RBEG 2011 RBEG 2017

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 AS 634/16
Datum	12.07.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 AS 439/18
Datum	10.03.2021

3. Instanz

Datum

-

I. Die Berufung der Kläger gegen das Urteil des Sozialgerichts Kassel vom 12. Juli 2018 wird zurückgewiesen, ihre Klage gegen den Bescheid vom 25. März 2020 wird abgewiesen.

II. Der Beklagte hat der Klägerin ein Fünftel der zur Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu erstatten; im Übrigen haben die Beteiligten einander keine Kosten zu erstatten.

Ä

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Kläger begehren wie in mehreren Parallelverfahren zu anderen Leistungszeiträumen (hier) laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), im hiesigen Verfahren für die Zeit vom 1. September 2016 bis 31. August 2017.

Die 1963 geborene Klägerin und der 1956 geborene Kläger haben im Juni 2007 geheiratet und lebten im streitigen Zeitraum (und leben) zusammen. Der Kläger ist deutscher Staatsbürger, die Klägerin portugiesische Staatsbürgerin. Die Klägerin mietete vor dem Hintergrund der drohenden (und später tatsächlich durchgeführten) Räumung der zuvor von den Klägern bewohnten Wohnung in C-Stadt und möglicherweise damals auch in der Absicht, sich von dem Kläger zu trennen durch Mietvertrag vom 22. Dezember 2013 zum 15. Januar 2014 ein Haus in A-Stadt an, in das dann beide Kläger im Januar 2014 einzogen. Mietvertraglich sind monatliche Zahlungen für die Kaltmiete in Höhe von 350, Euro sowie in Höhe von 100,- Euro für die Betriebskosten vorgesehen. Wegen der Einzelheiten wird auf den Mietvertrag (Leistungsakte im Folgenden: LA Bl. 2 ff.) verwiesen. Ausweislich der Mietbescheinigung der Vermieter beträgt die Wohnfläche 80 Quadratmeter bei einer Gebäudelfläche von 101 Quadratmetern (LA Bl. 128). Heizkosten fallen gesondert an: Nach Angaben der Kläger wird dabei neben einer Ölheizung für die übrigen Räume der Wohnung das vier Quadratmeter große Badezimmer über einen elektrischen Heizkörper mit Strom beheizt.

Nach erstmaligem Leistungsantrag beider Kläger beim Beklagten am 30. Januar 2014 (LA Bl. 122 ff.) bewilligte dieser mit Blick auf die Leistungseinstellung zu Ende Februar 2014 durch das bis dahin zuständige Jobcenter in C-Stadt durch Bescheid vom 24. Februar 2014 (LA Bl. 164a ff.) erstmals Leistungen zu ihren Gunsten ab dem 1. März 2014. Die Kläger erhielten in der Folgezeit durchgängig Leistungen zum Lebensunterhalt, wobei zwischen den Beteiligten immer wieder insbesondere die Höhe des Regelbedarfs unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten sowie die Höhe der übrigen notwendigen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung streitig waren.

Im weiteren Verlauf bewilligte die Deutsche Rentenversicherung Hessen dem Klager mit Bescheid vom 10. September 2015 eine unbefristete Rente wegen voller Erwerbsminderung aufgrund eines â nach Aufforderung des Beklagten â am 26. Februar 2015 gestellten Rentenanspruchs und eines Leistungsfalls vom 8. Juli 2014. Rentenbeginn war der 1. Februar 2015; die laufende Rente wird seit dem 1. November 2015 gezahlt (vgl. die entsprechende Benachrichtigung der Deutschen Rentenversicherung Hessen an den Beklagten, LA Bl. 1410). Mit nderungsbescheid vom 28. September 2015 hob der Beklagte daher die Leistungsbewilligung zu Gunsten des Klagers ab dem 1. November 2015 auf. Im streitigen Zeitraum erhielt der Klager von der Deutschen Rentenversicherung Hessen Rente wegen voller Erwerbsminderung mit einem Zahlungsbetrag in Hhe von monatlich 579,24 Euro bis einschlielich Juni 2017 beziehungsweise 589,51 Euro ab Juli 2017. Zudem erhielt er jedenfalls whrend eines Teils des streitigen Zeitraums Wohngeld (LA Bl. 2453).

Auf entsprechenden Fortzahlungsantrag (LA Bl. 2479) bewilligte der Beklagte der Klagerin fr den Streitzeitraum des hiesigen Verfahrens, also fr die Zeit vom 1. September 2016 bis 31. August 2017, mit Bescheid vom 28. Juli 2016 (LA Bl. 2485 ff.) laufende Leistungen der Grundsicherung fr Arbeitsuchende in Hhe von monatlich 560,70 Euro, wobei er einen Regelbedarf von 364,- Euro, Aufwendungen fr Grundmiete und Betriebskosten von 179,80 Euro sowie Heizkosten von 16,90 Euro in die Berechnung einstellte. Hiergegen legten die Klager am 30. Juli 2016 Widerspruch (LA Bl. 2488 ff.) ein, den der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 24. November 2016 (LA Bl. 2545 ff.) zurckwies.

Am 26. November 2016 haben die Klager daraufhin Klage zum Sozialgericht Kassel erhoben, mit der sie geltend gemacht haben, die Klagerin habe Anspruch auf hhere Leistungen der Grundsicherung fr Arbeitsuchende; auch dem Klager stehe ein Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch zu. Die Regelbedarfe seien in verfassungswidriger Weise zu niedrig festgesetzt. Weiter seien die vom Beklagten bernommenen Aufwendungen fr Unterkunft und Heizung zu gering bemessen. Das Konzept, das der Beklagte zur Beurteilung von deren Angemessenheit anwende, sei nicht schlssig. Zudem lgen bei ihnen auf Grund der Zwangsrummung in C-Stadt einzelfallbezogene Grnde vor, welche die bernahme der vollen Miet-, Neben- und Heizkosten rechtfertigten. Auch seien die Angaben, die der Vermieter zur Gre des Hauses gemacht habe, unzutreffend; ziehe man nicht nutzbare Rume ab, komme man auf unter 60 Quadratmeter Wohnflche. Der Heizspielgel sei in ihrem Fall untauglich, um die Hhe der angemessenen Heizkosten zu bestimmen. Fr die Beheizung des Bades sei jeweils ein Betrag von 33,79 Euro zu bercksichtigen, fr den Heizstrom von 3,96 Euro. Zudem sei vom (Renten)Einkommen des Klagers pauschal ein Betrag von 30,- Euro sowie ein weiterer Betrag in Hhe von drei Prozent des Einkommens, mindestens 5,- Euro, fr die zu einem gefrderten Altersvorsorgevertrag entrichteten Betrge nach [ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II](#) abzusetzen.

Im Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens hat der Beklagte auf Grund der gesetzlichen Erhhung des Regelbedarfs durch nderungsbescheid vom 26. November 2016 (LA Bl. 2550 ff.) die der Klagerin fr die von Januar 2017 bis

August 2017 bewilligten Leistungen auf 564,69 Euro monatlich erhöht. Hiergegen hat die Klägerin am 22. Dezember 2016 Widerspruch (LA Bl. 2570) eingelegt, den der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 29. Dezember 2016 (LA Bl. 2571 ff.) als unzulässig verworfen hat. Die Klägerin hat daraufhin am 30. Dezember 2016 erneut Klage zum Sozialgericht Kassel erhoben, das diese am 20. Februar 2017 unter dem Aktenzeichen S 10 AS 690/16 wegen doppelter Rechtshängigkeit abgewiesen hat.

Bereits zuvor hatte die Klägerin am 8. Dezember 2016 eine Vorauszahlung in Höhe von 741,13 Euro für den geplanten Erwerb von 1.200 Litern Heizöl als Leistung der Grundsicherung für Arbeitsuchende beantragt; den gleichen, in Form eines Darlehens zu gewährenden Betrag machte der Kläger bei dem das beklagte Jobcenter tragenden Landkreis als nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch zuständigem Leistungsträger geltend. Wegen der Einzelheiten wird auf LA Bl. 2562 Bezug genommen.

Im Rahmen eines hierzu geführten Eilverfahrens â S 10 AS 210/16 ER hat der Beklagte die Auffassung vertreten, den Klägern zusammen stehe nach dem aktuellen Heizkostenspiegel ein Betrag in Höhe von 1.152,- Euro jährlich an übernahmefähigen Aufwendungen für Heizung zu. Unter Berücksichtigung der Kosten des zum Heizen benötigten Stroms (jährlich 357,96 Euro) ständen der Klägerin noch 397,02 Euro zur Verfügung. Mit Änderungsbescheid vom 4. Januar 2017 (LA Bl. 2578 ff.) hat der Beklagte ihr dementsprechend für Januar 2017 Leistungen in Höhe von 961,71 Euro bewilligt und dabei eine (anteilige) Hausbrandhilfe für das Jahr 2017 in Höhe von 397,02 Euro berücksichtigt. Hiergegen hat (nur) die Klägerin am 10. Januar 2017 Widerspruch (LA Bl. 2581) eingelegt.

Nachfolgend hat der Beklagte, nachdem die Klägerin am 17. März 2017 (LA Bl. 2594) nochmals einen Antrag wegen einer Beihilfe für den Erwerb von Heizöl beim beklagten Jobcenter und der Kläger beim Beklagten als Sozialhilfeträger gestellt hatten, den Widerspruch der Klägerin gegen den Bescheid vom 4. Januar 2017 mit Widerspruchsbescheid vom 31. März 2017 zurückgewiesen. Auf LA Bl. 2597 ff. wird wegen der Einzelheiten Bezug genommen.

Hiergegen hat die Klägerin am 1. April 2017 erneut Klage zum Sozialgericht Kassel erhoben. Das Sozialgericht hat auch diese dort unter dem Aktenzeichen S 10 AS 166/17 geführte Klage wegen doppelter Rechtshängigkeit abgewiesen. In einem weiteren Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes â [S 10 AS 51/17](#) ER wegen des neuerlich gestellten Antrags auf Übernahme der Kosten für den Erwerb von 1.200 Litern Heizöl hat das Sozialgericht Kassel am 11. April 2017 den Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt. Die Berechnung der angemessenen Heizkosten anhand des bundesweiten Heizspiegels 2016 sei zutreffend. Der Beklagte habe sich [sogar] zu Gunsten der Antragstellerin verrechnet, da aus dem Heizspiegel 2016 für Heizöl bei einer Gebäudefläche von 100 bis 250 Quadratmetern ein Preis von 16,30 Euro je Quadratmeter und Jahr folge; dagegen habe der Beklagte den Preis für Erdgas in Höhe von 19,20 Euro zugrunde gelegt. Ein über die bewilligten Leistungen hinausgehender Anspruch

bestehe nicht.

Der Beklagte hat der KlÄgerin schlielich mit Änderungsbescheid vom 20. Juli 2017 (Aktenband âE-Akte lâ) fÄr die Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. August 2017 monatlich 1,55 Euro mehr als zuvor bewilligt und dabei monatlich einen Regelbedarf in HÄhe 368, Ä Euro, Grundmiete und Betriebskosten in HÄhe von nunmehr 181,35 Euro und Heizkosten in HÄhe von 16,89 Euro zugrunde gelegt. Es sei eine neue Richtlinie erlassen worden, nach der fÄr einen Zweipersonenhaushalt ab dem 1. Januar 2017 eine Bruttokaltmiete in HÄhe von 362,70 Euro angemessen sei.

Nach dem Ende des streitigen Zeitraums hat die Deutsche Rentenversicherung Hessen durch Bescheid vom 8. Juni 2018 rÄckwirkend auch der KlÄgerin wegen eines Leistungsfalls am 28. Februar 2015 eine unbefristete Rente wegen voller Erwerbsminderung bewilligt. Die laufende Rentenzahlung hat am 1. Juli 2018 begonnen. Wegen der rÄckwirkend gewÄhrten Leistungen hat der Beklagte bei der Deutschen Rentenversicherung Hessen einen Erstattungsanspruch geltend gemacht, auf den diese einen Betrag von 9.971,92 Euro gezahlt hat (Schreiben der DRV Hessen vom 5. Juli 2018).

Mit dem angegriffenen Urteil vom 12. Juli 2018 hat das Sozialgericht den Beklagten unter AbÄnderung des Bescheides vom 28. Juli 2016 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 26. November 2016, 4. Januar 2017 und 20. Juli 2017 und der Widerspruchsbescheide vom 24. November 2016, 29. Dezember 2016 und 31. MÄrz 2017 verpflichtet, der KlÄgerin fÄr die Zeit vom 1. September 2016 bis 31. August 2017 weitere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch in HÄhe von [insgesamt] 324,80 Euro zu gewÄhren. Im Äbrigen hat es die Klage abgewiesen.Ä

Zur BegrÄndung hat es insbesondere ausgefÄhrt, Gegenstand des Verfahrens sei der Bescheid vom 28. Juli 2016 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 26. November 2016, 4. Januar 2017, 20. Juli 2017 und der Widerspruchsbescheide vom 24. November 2016, 29. Dezember 2016 und 31. MÄrz 2017. Diese seien gemÄ [Ä 96 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) Gegenstand des hiesigen Klageverfahrens geworden.Ä

Soweit die KlÄgerin mit einem [auch zum hiesigen erstinstanzlichen Verfahren eingereichten] Schreiben vom 4. MÄrz 2018 beantragt habe, dass ihr âHeizÄll in HÄhe des voraussichtlichen Gesamtbedarfs von 3047,67 L HeizÄll fÄr den Bewilligungszeitraum 01. September 2017 bis 30. August 2018 umgehend genehmigtâ werde, lege die Kammer dieses Begehren nicht dahin aus, dass das vorliegende Verfahren entsprechend habe erweitert werden sollen. Aufgrund des angegebenen Bewilligungszeitraums sowie des Umstands, dass die KlÄgerin in diesem Schreiben alle Aktenzeichen der zu diesem Zeitpunkt anhängigen Hauptsacheverfahren aufgefÄhrt habe, sei vielmehr offensichtlich, dass es sich hierbei um Vortrag zu dem Parallelverfahren S 10 AS 670/17 handle, in dem der genannte Bewilligungszeitraum Gegenstand sei. Ebenso verhalte es sich mit einem weiteren Antrag aus einem Schreiben vom 13. April 2018, wonach die

â Minderung der Rente von Herrn C. C. in Hhe von 64,24 â rckwirkend fr die Zeit ab der Minderung der Rente durch Versorgungsausgleich zu bercksichtigen sei. Die Klgerin nehme insoweit auf ein Schreiben der Rentenversicherung vom 9. April 2018 Bezug, dass eine etwaige Minderung in der Zukunft betreffe. Somit sei offensichtlich, dass dies nicht den streitgegenstndlichen Zeitraum der Jahre 2016 und 2017 betreffen solle. Dasselbe treffe auf das klgerische Schreiben vom 30. Juni 2018 zu, dessen Inhalt sich allein auf den Bewilligungszeitraum vom 1. September 2017 bis 31. August 2018 beziehungsweise die Zeit vom 1. Juli 2018 bis 31. Dezember 2018 beziehe.

Die Klgerin sei seit dem 26. Februar 2015 (Leistungsfall laut Bescheid der Deutschen Rentenversicherung Hessen vom 8. Juni 2018) nicht mehr in der Lage, unter den blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden tglich erwerbsttig zu sein. Die Klage richte sich gleichwohl weiterhin richtigerweise gegen den Beklagten. Unter Bercksichtigung des Gedankens des [ 44a SGB II](#) bestehe grundstzlich Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch bis zu der jeweiligen Entscheidung des Rentenversicherungstrgers.

Der Klger sei seit dem 8. Juli 2014 (Leistungsfall laut Bescheid der Deutschen Rentenversicherung Hessen vom 10. September 2015) nicht mehr in der Lage, unter den blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden tglich erwerbsttig zu sein. Das Sozialgericht habe bereits mit Urteil vom 12. Juli 2018 â S 10 AS 488/15 â entschieden, dass der Beklagte aufgrund der vollen Erwerbsminderung richtigerweise die Leistungen ab dem 1. November 2015 aufgehoben habe. Der Klger habe mangels Erwerbsfhigkeit gem [ 8 Abs. 1 SGB II](#) auch fr den streitgegenstndlichen Zeitraum keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch.

Die Klage der Klgerin sei zulssig und teilweise auch begrndet. Sie habe in der Zeit vom 1. September 2016 bis 31. August 2017 einen Anspruch auf Kosten der Unterkunft in Hhe von monatlich 207,90 Euro.

Gem [ 22 Abs. 1 SGB II](#) wrden Leistungen fr Unterkunft und Heizung in Hhe der tatschlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen seien. Zur berzeugung der Kammer fielen fr die Anmietung des Hauses tatschlich hhere Kosten der Unterkunft â nmlich in Hhe von 450,- Euro â an als vom Beklagten bewilligt. Die Kammer verkenne dabei nicht, dass die Klger behauptet htten, dass sie seit August 2014 lediglich 360,  Euro an ihre Vermieter gezahlt htten. Ausweislich des Mietvertrages und der Mietbescheinigung schuldeten sie jedoch 450,- Euro (350,- Euro Grundmiete und 100,  Euro Nebenkosten). â Tatschliche Aufwendungenâ im Sinne des [ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) lgen nicht nur dann vor, wenn der Hilfebedrftige die Miete bereits gezahlt habe und nunmehr deren Erstattung verlange. Vielmehr reiche es aus, dass der Hilfebedrftige im jeweiligen Leistungszeitraum einer wirksamen und nicht dauerhaft gestundeten Mietzinsforderung ausgesetzt sei (Verweis auf BSG, Urteil vom 3. Mrz 2009 â [B 4 AS 37/08 R](#) â). Zweifel, dass der Vermieter aufgrund des Mietvertrages einen hheren Mietzins (450,- Euro) verlange, habe

die Kammer nicht. Es sei weder ein Verzicht des Vermieters noch eine Verwirkung zu erkennen.

Die Klägerin habe jedoch keinen Anspruch auf die tatsächlichen Kosten in Höhe von 225, Euro (450,- Euro ./ 2), da diese nicht angemessen seien. Der Begriff der Angemessenheit unterliege als unbestimmter Rechtsbegriff der uneingeschränkten richterlichen Kontrolle. Zur Festlegung der abstrakt angemessenen Leistungen für die Unterkunft seien zunächst die angemessene Wohnungsgröße und der maßgebliche örtliche Vergleichsraum zu ermitteln. Angemessen sei eine Wohnung nur dann, wenn sie nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen entspreche und keinen gehobenen Grundstandard aufweise, wobei es genüge, dass das Produkt aus Fläche und Standard, das sich in der Wohnungsmiete niederschlage, angemessen sei (Verweis auf BSG, Urteil vom 11. Dezember 2012 – B 4 AS 44/12 R). Für die Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Wohnfläche sei auf die Kriterien abzustellen, welche die Länder aufgrund von § 10 des Gesetzes über die Soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz – WoFG) festgelegt hätten (Verweis auf BSG, Urteil vom 17. Dezember 2009 – B 4 AS 50/09 R). Dies richte sich in Hessen nach den Richtlinien zur sozialen Wohnraumförderung vom 20. März 2003 (Hessischer Staatsanzeiger – StAnz – 2003, S. 1346), geändert durch die Richtlinien vom 19. Januar 2004 (StAnz 2004, S. 628). Nach den Richtlinien sei bei zwei Personen eine Wohnfläche von 60 Quadratmetern angemessen. Dies gelte nun auch unter dem Erlass vom 4. August 2014 (StAnz 2014, S. 647).

Die Höhe der angemessenen und daher vom Beklagten anzuerkennenden Kosten der Unterkunft seien dabei durch die Tabellenwerte des [§ 12 Wohngeldgesetz \(WoGG\)](#) zuzüglich eines zehnpromtigen Zuschlags begrenzt. Die bei dem Beklagten geltende Richtlinie zur Bestimmung der Angemessenheit der Unterkunfts- und Heizkosten gemäß [§ 22 I Sozialgesetzbuch \(SGB\) II](#) und [§ 35 SGB XII](#) beruhe auf dem Konzept zur Ermittlung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung, Endbericht Dezember 2013, der Firma Analyse und Konzepte, Beratungsgesellschaft für Wohnen, Immobilien, Stadtentwicklung mbH (im Folgenden: Konzept). Das Konzept entspreche, wie das Sozialgericht sodann ausführlich dargelegt hat, nicht den durch das Bundessozialgericht aufgestellten Vorgaben für die Festlegung einer Mietobergrenze, da in dem Konzept das gesamte Kreisgebiet als Vergleichsraum definiert werde, das jedoch keinen homogenen Lebensbereich bilde. Die zum 1. Dezember 2015 in Kraft getretene Indexfortschreibung des Konzepts 2013 und das zum 1. März 2017 in Kraft getretene Konzept zur Ermittlung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung, Bericht Dezember 2016, litten unter den gleichen Mängeln. Da der Beklagte nicht beabsichtige, eine Nachbesserung durchzuführen, sei vorliegend von einem Erkenntnisausfall auszugehen.

Daher sei auf die Tabellenwerte des [§ 12 WoGG](#) zuzüglich eines Sicherheitszuschlags zurückzugreifen. A-Stadt falle unter die Mietstufe I, so dass der Höchstbetrag nach [§ 12 WoGG](#) 378,- Euro betrage. Hinzu komme der zehnpromtige Sicherheitsaufschlag von 37,80 Euro; dies ergebe einen

monatlichen Betrag in Höhe von 415,80 Euro für zwei Personen (Verweis zur Bemessung u.a. auf BSG, Urteil vom 12. Dezember 2013 [â B 4 AS 87/12 R â](#)). Die Angemessenheitsgrenze aus der Wohngeldtabelle zuzüglich des Sicherheitszuschlags sei hier als absolute Grenze zu beachten.

Auf die Frage, ob die Klägerin durch den Beklagten ordnungsgemäß zur Kostensenkung aufgefordert worden sei, komme es zur Überzeugung der Kammer nicht an. Eine solche Kostensenkungsaufforderung habe Aufklärungs- und Warnfunktion, damit der Leistungsberechtigte Klarheit über die aus Sicht des Jobcenters angemessenen Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft und einen Hinweis auf die Rechtslage erhalte (Verweis auf BSG, Urteil vom 7. November 2006 [â B 7b AS 10/06 R â](#)). Welche Anforderungen an den Inhalt einer Kostensenkungsaufforderung zu stellen seien, habe sich auch am Inhalt eines Konzepts, soweit ein solches vorhanden und schlüssig sei, zu orientieren. Im konkreten Fall habe die Kammer auch aufgrund des Erkenntnisausfalls nicht beurteilen können, welchen Inhalt eine Kostensenkungsaufforderung hätte haben müssen.

Damit ständen der Klägerin für die Monate September bis Dezember 2016 weitere 28,10 Euro monatlich und für die Monate Januar bis August 2017 weitere 26,55 Euro monatlich zu (207,90 Euro abzüglich bereits bewilligter 179,80 Euro beziehungsweise 181,35 Euro). Der Beklagte habe zutreffend berücksichtigt, dass nur die Klägerin Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch beziehe, und sei zutreffend von dem sogenannten âKopfteilprinzipâ ausgegangen (Verweis auf BSG, Urteil vom 19. November 2012 [â B 14 AS 36/12 R â](#)).

Die Klägerin habe auch keinen Anspruch auf höhere Heizkosten. Auch dieser Anspruch als Teil der Gesamtleistung bestehe grundsätzlich in Höhe der konkret-individuell geltend gemachten Aufwendungen, soweit sie angemessen seien (Verweis auf BSG, Urteil vom 2. Juli 2009 [â B 14 AS 36/08 R â](#)). Insoweit seien im streitgegenständlichen Zeitraum alle berücksichtigungsfähigen Kosten der Klägerin als tatsächliche Aufwendungen vom Beklagten in voller Höhe erbracht worden. Tatsächliche Aufwendungen entstanden erst in der Folge der Lieferung von Heizmaterial. Für die Betankung mit 550 Litern Heizöl seien bei den Klägern ausweislich der Rechnung der D. Mineralölhandelsgesellschaft mbH vom 16. Januar 2017 Kosten in Höhe von 396,29 Euro angefallen. Der Beklagte habe der Klägerin mit Änderungsbescheid vom 4. Januar 2017 [sogar] einen [darüber hinausgehenden] Betrag in Höhe von 397,02 Euro bewilligt. Er habe [nämlich] nach den Werten des bundesweiten Heizspiegels 2016 die angemessenen Heizkosten für das Jahr 2017 berechnet. Nach dem Bundessozialgericht könnten in diesem Zusammenhang die Kosten bis zu den Grenzwerten âsehr hoher Verbrauchâ in den vorrangig kommunalen oder, wenn diese für das Gebiet des zuständigen Jobcenters fehlten, dem bundesweiten Heizspiegel ohne nähere Prüfung der Verbrauchsursachen herangezogen werden (Verweis auf BSG, Urteil vom 2. Juli 2009 [â B 14 AS 36/08 R â](#)). Als Grenzwert sei dabei der Wert zugrunde zu legen, der sich aus der ersten rechten Spalte für die Heizkosten des jeweiligen Energieträgers (âzu hochâ) und der Größe der Wohnanlage ergebe. Dieser sei mit der für

den Haushalt des Leistungsberechtigten abstrakt angemessenen Quadratmeterzahl der Wohnung zu multiplizieren (Verweis auf BSG, Urteil vom 2. Juli 2009 [â   B 14 AS 36/08 R](#) [â  ](#)). Aus dem Heizspiegel 2016 folge f  r Heiz  l bei einer Geb  udefl  che von 100 bis 250 Quadratmetern ein Preis von 16,30 Euro je Quadratmeter. Der Beklagte sei zu Gunsten der Kl  gerin von dem f  r Erdgas geltenden Wert in H  he von 19,20 Euro ausgegangen und habe j  hrliche angemessene Kosten in H  he von 1.152,- Euro berechnet. Unter Abzug der Kosten f  r die Beheizung des Badezimmers in H  he von 357,96 Euro [dazu sogleich] sei f  r die Kl  gerin ein anteiliger Betrag in H  he von 397,02 Euro [also der H  lfte aus 1.152,- Euro [â   357,96 Euro = 794,04 Euro](#)] verblieben. Weitere tats  chliche Aufwendungen f  r Heiz  l durch Lieferung und Betankung seien weder ersichtlich noch nachgewiesen. 

Die Bewilligung von monatlich 16,89 Euro f  r Strom sei ebenfalls nicht zu beanstanden. Hinsichtlich der angemessenen Heizkosten seien neben den Kosten zur Beschaffung von Heiz  l ein Anteil an den Stromkosten, der f  r eine angemessene Beheizung des Bades erforderlich sei, zu ber  cksichtigen. Stromkosten seien nur in der Regelleistung enthalten, soweit der Strom nicht als Heizenergie genutzt werde (Verweis auf BSG, Urteil vom 19. Februar 2009 [â   B 4 AS 48/08 R](#) [â  ](#)). Da im hiesigen Fall der konkrete Stromverbrauch zur Beheizung des Bades nicht [â   etwa   ber einen getrennten Z  hler](#) [â   erfasst werde](#), sei es nicht zu beanstanden, dass die Beteiligten ausgehend von der Wattzahl des Ger  tes und der Dauer des von der Kl  gerin angegebenen t  glichen Betriebs den Stromverbrauch ermittelt h  tten (Verweis auf BSG, Urteil vom 10. Mai 2011 [â   B 4 AS 100/10 R](#) [â  ](#); LSG Baden-W  rttemberg, Urteil vom 23. Oktober 2009 [â   L 12 AS 4179/08](#) [â  ](#)). Die Kammer k  nne es dabei dahinstehen lassen, ob eine Betriebsdauer des Heiz  fters f  r das Badezimmer von t  glich zwei Stunden [â   auch im Sommer](#) [â   noch angemessen sei](#), da auch der Beklagte hiervon zumindest nicht zum Nachteil der Kl  ger ausgehe.

Weiter geh  rten zu den Kosten f  r die Heizung auch die Stromkosten f  r den Betrieb der Heizungsanlage (Verweis auf BSG, Urteil vom 26. Mai 2010 [â   B 4 AS 7/10 R](#) [â  ](#); SG Altenburg, Urteil vom 20. Oktober 2014 [â   S 27 AS 4108/11](#) [â  ](#)). In der sozialgerichtlichen Rechtsprechung sei anerkannt, dass zur Sch  tzung der Stromkosten f  r den Betrieb einer Heizungsanlage auf die zivilrechtliche Rechtsprechung zu Heizkostenabrechnungen in einem Mietverh  ltnis zur  ckgegriffen werden k  nne (vgl. LSG Baden-W  rttemberg, Urteil vom 25. M  rz 2011 [â   L 12 AS 2404/08](#) [â  ](#)). Die Sch  tzung st  tze sich dabei auf Erfahrungswerte, wonach die Kosten des Betriebsstroms maximal f  nf Prozent der Brennstoffkosten betr  gen. Die Kl  ger h  tten hier unter Ber  cksichtigung der Brennstoffkosten eine Sch  tzung auf 3,96 Euro, mithin 1,98 Euro f  r die Kl  gerin, vorgenommen und die   bernahme dieser Kosten beantragt. Der Beklagte habe sich dieser Sch  tzung angeschlossen und diesen Betrag entsprechend bewilligt. Die Kammer sei der   berzeugung, dass diese Sch  tzung zumindest nicht zum Nachteil der Kl  gerin erfolge sei. 

Eine weitergehende Erstattung von 321,43 Euro beziehungsweise 160,71 Euro, wie die Kl  ger begehrt h  tten, komme nicht in Betracht. Wie ausgef  hrt, habe der

Beklagte sämtliche tatsächlichen Heizkosten im streitgegenständlichen Zeitraum bewilligt und ausgezahlt. Den von der Klägerin behaupteten Abzug habe er nicht vorgenommen.

Einer Vorlage an das Bundesverfassungsgericht habe es hinsichtlich der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung nicht bedurft. Die Kammer schließe sich nach eigener Überzeugungsbildung den Gründen des Nichtannahmebeschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 [â 1 BvR 617/14](#) â an.

Die Klägerin habe auch keinen Anspruch auf höhere Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch in Form eines höheren Regelbedarfs. Der Beklagte habe ihr zu Recht gemäß [Â§ 20 SGB II](#) Regelbedarfe in Höhe von 364,- Euro [monatlich] für die Zeit vom 1. September 2016 bis 31. Dezember 2016 und in Höhe von 368,- Euro [monatlich] für die Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. August 2017 bewilligt. Die Höhe des Regelbedarfes sei zur Überzeugung der Kammer nicht verfassungswidrig niedrig festgesetzt worden. Aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 sei der Regelbedarf neu berechnet worden; die Neuberechnung entspreche den verfassungsrechtlichen Anforderungen, wie das Bundessozialgericht im Verfahren [B 14 AS 153/11 R](#) festgestellt habe.

Soweit die Klägerin die Berücksichtigung der Pauschalen gemäß [Â§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 4 SGB II](#) begehre, bestehe hierauf kein Anspruch. Nach dem eindeutigen Wortlaut des [Â§ 11b Abs. 1 SGB II](#) komme die Berücksichtigung dieser Absetzbeträge [nur] in Betracht, sofern Einkommen erzielt worden sei. Die Klägerin habe jedoch im streitgegenständlichen Zeitraum kein Einkommen erzielt. Der Rentenbezug des Klägers habe sich nicht auf den Leistungsanspruch der Klägerin ausgewirkt.

Die Klägerin hat nach Zustellung des Urteils am 26. Juli 2018 mit Eingang am 1. August 2018, der Kläger am 9. August 2018 Berufung eingelegt, der Beklagte am 6. August 2018. Der Beklagte hat die seinerseits eingelegte Berufung mit Schriftsatz vom 3. Dezember 2019 wieder zurückgenommen.

Nach Rücknahme seiner Berufung hat er [â](#) zur Umsetzung des erstinstanzlichen Urteils [â](#) am 25. März 2020 einen Änderungsbescheid für den streitigen Zeitraum erteilt, mit dem er zu Gunsten der Klägerin Leistungen in Höhe von insgesamt monatlich 588,79 Euro für September bis Dezember 2016 [â](#) also monatlich 28,10 Euro mehr als zuvor [â](#), 989,81 Euro für Januar 2017 [â](#) also 26,55 Euro mehr als zuvor [â](#) und monatlich 592,79 Euro für Februar bis August 2017 [â](#) also (ebenfalls) monatlich 26,55 Euro mehr als zuvor [â](#) bewilligt hat. Die vorangegangenen Bescheide hat er insoweit aufgehoben. Dabei ist er monatlich von einem Regelbedarf in Höhe von 364,- Euro für September bis Dezember 2016 beziehungsweise 368,- Euro für Januar bis August 2017, berücksichtigungsfähigen Aufwendungen für Grundmiete und Betriebskosten in Höhe von 207,90 Euro monatlich und regelmäßigen Heizkosten von 16,89 Euro monatlich, im Januar 2017 ausnahmsweise von Heizkosten in Höhe von 413,91 Euro ausgegangen. Wegen der Einzelheiten wird auf Gerichtsakte [â](#) im

Folgenden: GA â Bl. 412 ff. Bezug genommen.

Zur BegrÃ¼ndung ihrer Berufung wiederholen und vertiefen die KlÃ¤ger ihr bisheriges Vorbringen. Insbesondere machen sie â weiterhin â geltend, der Beklagte habe die vollen tatsÃ¤chlichen Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung zu Ã¼bernehmen. Dies folge schon daraus, dass sie trotz ernsthafter und intensiver SuchbemÃ¼hungen im Zusammenhang mit der Zwangsrummung in C-Stadt keine andere Wohnung hÃ¤tten finden kÃ¶nnen als die Wohnung in A-Stadt. Ãberdies seien sie auf die Notwendigkeit einer vorherigen Zustimmung bei Anmietung einer neuen Wohnung vom Jobcenter in C-Stadt nicht hingewiesen worden.Ã

Weiter sei die Festlegung der nach Auffassung des Beklagten angemessenen Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung rechtswidrig. Dies gelte schon mit Hinblick auf die fÃ¼r angemessen erachtete WohnungsgrÃ¶Ãe, die in Hessen nicht geringer ausfallen dÃ¼rfe als in anderen BundeslÃ¤ndern. Weiter sei eine Verteilung nach Kopfteilen unzulÃ¤ssig und wirke sich hier zu Lasten der KlÃ¤gerin aus, die alleinige Mietvertragspartei und aus diesem Grund auch zum Erwerb von Brennstoffen verpflichtet sei. Zudem seien die Vorschrift aus [Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) und die Rechtsprechung hierzu verfassungswidrig, da sie in deutlich erkennbarem Widerspruch zu den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dem Urteil vom 9. Februar 2010 â [1 BvL 1/09](#) u.a. â stehe. Dies gelte sowohl mit Blick auf die Begrenzung der Bedarfe auf die HÃ¶chstbetrÃ¤ge aus der Tabelle nach [Â§ 12 WoGG](#) (zuzÃ¼glich des Sicherheitszuschlags von zehn Prozent) als auch mit Blick auf die Heizkosten. Auch diese seien in tatsÃ¤chlicher HÃ¶he zu Ã¼bernehmen; ihre Senkung sei ihnen nicht mÃ¶glich gewesen, da sie an der Bauart und Isolierung des Hauses nichts hÃ¤tten Ã¤ndern kÃ¶nnen. Weiter sei zu berÃ¼cksichtigen, dass der Badheizker bei Temperaturen unter 10 Grad Celsius selbstÃ¤ndig anlaufe, damit die Wasserleitungen nicht einfrieren. FÃ¼r die Beheizung des Bades mit Strom mÃ¼ssten daher â im Ãbrigen schon wegen des geringen WÃ¤rmewerts von Strom â deutlich mehr Mittel zur VerfÃ¼gung gestellt werden. Der RÃ¼ckgriff auf kommunale oder den bundesweiten Heizkostenspiegel sei nicht zulÃ¤ssig. Auch seien sie zur Kostensenkung nicht aufgefordert worden.

SchlieÃlich seien die âRegelsÃ¤tze [â] klein gerechnetâ worden und daher verfassungswidrig, weil nicht bedarfsdeckend. Dies folge unter anderem aus der Begrenzung der fÃ¼r die Ermittlung des Regelbedarfs herangezogenen Personengruppen (nur) auf die einkommensschwÃ¤chsten 15 Prozent der BevÃ¶lkerung und der NichtberÃ¼cksichtigung verschiedener statistisch ermittelter Ausgaben, etwa fÃ¼r Verkehrsmittel, GaststÃ¤ttenbesuche, Reisen, Tabak oder Alkohol.

Die KlÃ¤ger beantragen sinngemÃ¤Ã,

das Urteil des Sozialgerichts Kassel vom 12. Juli 2018 abzuÃ¤ndern und den Beklagten unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 28. Juli 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. November 2016, geÃ¤ndert durch den Bescheid vom 26. November 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. Dezember

2016, den Bescheid vom 4. Januar 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. März 2017 sowie die Bescheide vom 20. Juli 2017 und vom 25. März 2020 zu verurteilen, der Klägerin weitere und dem Kläger dem Grunde nach laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch in gesetzlichem Umfang, namentlich unter Berücksichtigung eines höheren Regelbedarfs und höherer Bedarfe für Unterkunft und Heizung, für die Zeit vom 1. September 2016 bis zum 31. August 2017 zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt das angegriffene Urteil, soweit dieses über den Urteilsausspruch hinausgehende Ansprüche der Kläger verneint hat.

Der Berichterstatter hat am 27. November 2019 einen Erörterungstermin durchgeführt. Diesbezüglich wird auf die Niederschrift Bezug genommen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Senats durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Wegen ihres weiteren Vorbringens sowie zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze sowie auf den Inhalt der Gerichtsakten – sowohl zum hiesigen wie zu den ruhenden und abgeschlossenen Parallelverfahren – sowie der die Kläger betreffenden Verwaltungsakten des Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Senat kann auf der Grundlage von [Â§ 124 Abs. 2](#) in Verbindung mit [Â§ 153 Abs. 1 SGG](#) durch Urteil ohne mündliche Verhandlung entscheiden, nachdem alle Beteiligten sich damit einverstanden erklärt haben.

Die allein noch anhängige Berufung der Kläger ist zulässig, jedoch unbegründet. Dem Kläger stehen keine, der Klägerin keine über die ihr vom Sozialgericht zugebilligten hinausgehenden Ansprüche zu.

I. Gegenstand des Verfahrens sind – neben dem Urteil des Sozialgerichts Kassel vom 12. Juli 2018, soweit es von den Klägern angefochten ist – deren Ansprüche auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende für die Zeit vom 1. September 2016 bis 31. August 2017 und die diese regelnden Bescheide.

1. Nach der Rücknahme der zunächst auch seinerseits eingelegten Berufung durch den Beklagten ist das sozialgerichtliche Urteil nur noch Gegenstand des Berufungsverfahrens, soweit es den Klägern ungünstig ist.

2. Leistungen für andere Zeiträume als den vom 1. September 2016 bis 31.

August 2017 sind nicht Gegenstand des Verfahrens. Das Sozialgericht hat daher zu Recht Schreiben der Klager, die (auch) zum hiesigen Verfahren bersandt wurden, aber andere Leistungszeitrume betreffen, nicht als Klageerweiterung oder sonst fur die Bestimmung des hiesigen Streitgegenstandes relevant angesehen. Dies ist fur das Berufungsverfahren nur noch deutlicher, nachdem in Abstimmung mit den Beteiligten zur Reduzierung des Aufwandes fur alle Beteiligten und das Gericht im Rahmen des Erorterungstermins und des anschlieenden Schriftverkehrs gezielt ein Streitzeitraum  namlich der hiesige  herausgesucht wurde, zu dem zunchst eine streitige Entscheidung ergehen soll, die dann nach Mglichkeit Mastbe auch fur die anderen Streitzeitrume schaffen soll. Mit diesem (auch) mit den Klagern abgestimmten Vorgehen wre es unvereinbar, annehmen zu wollen, dass auch im hiesigen Verfahren Ansprche geltend gemacht werden sollen, die andere Streitzeitrume und damit die gegenwrtig ruhenden Parallelverfahren betreffen.

Bezogen auf diesen Streitzeitraum sind auch in einem sogenannten Hhenstreit die Anspruchsvoraussetzungen dem Grunde und der Hhe nach zu prfen. Dessen ungeachtet ist auch in diesem Fall ein auf ein Grundurteil zielender Antrag, wie ihn die Klager der Sache nach formuliert haben, statthaft (vgl. fur viele BSG, Urteil vom 16. April 2013  [B 14 AS 81/12 R](#) , SozR 4-4225  1 Nr. 2; BSG, Urteil vom 25. Juni 2020  [B 10 EG 2/19 R](#) , SozR 4-7837  2c Nr. 8, Rn. 33).

Zur Durchsetzung dieses Rechtsschutzziels ist eine kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage ([ 54 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4,  56 SGG](#)) statthaft. Der Umstand, dass die rechtskundig vertretene Klagerin zu 1. in dem der Berufungsbegrndung dienenden Schriftsatz ihrer Bevollmchtigten in bereinstimmung mit dem Tenor des erstinstanzlichen Urteils einen (nur) auf die Verpflichtung des Beklagten gerichteten Antrag formuliert hat, steht der Entscheidung ber die Klage in ihrer statthaften Form, also als Anfechtungs- und Leistungsklage, nicht entgegen, da der Senat nach [ 123 SGG](#) (in Verbindung mit [ 153 Abs. 1 SGG](#)) an die Fassung der Antrge nicht gebunden ist. Auch ist ein sogenannter Magabetenor wegen des entsprechend beschrnkten Urteilsausspruchs durch das Sozialgericht schon deswegen entbehrlich, weil der Beklagte die Verpflichtung bereits umgesetzt hat.

3. Den damit streitigen Leistungszeitraum hatte der Beklagte ursprnglich durch Bescheid vom 28. Juli 2016 und Widerspruchsbescheid vom 24. November 2016 geregelt. Das Sozialgericht hat weiter und zu Recht die Bescheide vom 26. November 2016, vom 4. Januar 2017 und vom 20. Juli 2017 in seine Entscheidung einbezogen, da diese als nderungsbescheide zu dem Bescheid vom 28. Juli 2016 ber [ 96 Abs. 1 SGG](#) zum Gegenstand des Verfahrens geworden waren. Das gilt auch fur den Bescheid vom 4. Januar 2017: Die Hausbrandbeihilfe stellt zwar keinen regelmigen, dessen ungeachtet aber doch einen [ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) zuzuordnenden Bedarf dar, so dass auch dieser zu einer nderung der Ansprche auf Grundsicherungsleistungen im entsprechenden Monat fhrt; daher ist der sie regelnde Bescheid ebenfalls ber [ 96 Abs. 1 SGG](#) in ein (auch) diesen Monat betreffendes Gerichtsverfahren ber laufende Leistungen zum Lebensunterhalt einzubeziehen.

Schließlich ist auch der Bescheid vom 25. März 2020, den der Beklagte zur Umsetzung des erstinstanzlichen Urteils für den hiesigen Streitzeitraum erlassen hat, über [Â§ 96 Abs. 1 SGG](#), der im Berufungsverfahren über [Â§ 153 Abs. 1 SGG](#) Anwendung findet, zum Gegenstand des Verfahrens geworden. Über diesen hat der Senat auf Klage zu entscheiden (vgl. für viele B. Schmidt, in: Meyer-Ladewig u.a., SGG Kommentar, 13. Aufl. 2020, Â§ 96 Rn. 7). Nach dem Wortlaut dieses Bescheides hat der Beklagte mit ihm alle vorangegangenen Bescheide aufgehoben, so dass sich im Grunde die Frage stellt, inwieweit diese die Kläger noch beschweren und noch (tauglicher) Gegenstand des Verfahrens sein können. Letztlich kann letzteres offenbleiben, nachdem die früheren Bescheide im Antrag der rechtskundig beratenen Klägerin ausdrücklich genannt sind. Im Übrigen dient der Bescheid vom 25. März 2020 (nur) der Umsetzung der erstinstanzlichen Verurteilung des Beklagten zur Erbringung weiterer Leistungen an die Klägerin, so dass ungeachtet des Wortlauts viel dafür spricht, dass die Bescheide jedenfalls insoweit von Relevanz bleiben, als es um die (abgelehnten) Leistungen für den Kläger geht.

Der Durchführung eines Vorverfahrens bedarf es im Fall der Einbeziehung von Änderungs- und Ersetzungsbescheiden in ein bereits anhängiges gerichtliches Verfahren nicht. Vor diesem Hintergrund mag fraglich sein, inwieweit Widerspruchsbescheide die sich darauf beschränken, trotzdem erhobene Widersprüche als richtigerweise als unzulässig zu verwerfen, überhaupt zum Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens werden beziehungsweise gemacht werden müssen, nachdem mit ihnen eine Abänderung der vom Ausgangsbescheid getroffenen Regelung gerade nicht verbunden ist. Der Senat lässt dies offen, nachdem auch die Widerspruchsbescheide in dem für die Klägerin rechtskundig beraten formulierten Antrag ausdrücklich genannt sind. Jedenfalls ist die Verwerfung der weiter erhobenen Widersprüche als unzulässig in der Sache nicht zu beanstanden.

4. Es kann offenbleiben, ob es einer förmlichen Beiladung des Sozialhilfeträgers nach [Â§ 75 Abs. 2 Alt. 2 SGG](#) in Verbindung mit Abs. 5 SGG bedarf, wenn die das beklagte Jobcenter tragende sogenannte Optionskommune gleichzeitig auch Sozialhilfeträger ist. Unabhängig davon ist dessen Beiladung trotz der fehlenden Erwerbsfähigkeit des Klägers entbehrlich, da es ihm im hiesigen Verfahren erkennbar darum geht, seine Leistungsberechtigung nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch zu klären. Überdies ist angesichts der Höhe der zu gewährenden Leistungen auch nicht ersichtlich, dass Grund bestehen könnte, den Beklagten als Sozialhilfeträger zu weiteren Leistungen zu verurteilen: Vielmehr geht es, da auch beim Kläger keine höheren Bedarfe zu berücksichtigen sind, als bei der Klägerin, bereits dessen Rente, um diese zu decken. Etwas anderes könnte sich allenfalls für Januar 2017 mit Blick auf den in diesem Monat wegen der Heizkostenbeihilfe erhobenen Bedarf ergeben. Insoweit ist jedoch zum einen gar nicht ersichtlich, dass insoweit ein offener Bedarf bei dem Kläger vorhanden war und (noch) ist; zum anderen hat sich nicht (erst) im Verfahren ergeben, dass ein anderer Leistungsträger als leistungspflichtig in Betracht kommt: Vielmehr hat der Kläger von Anfang an seinen diesbezüglichen Antrag richtigerweise an den Beklagten als Sozialhilfeträger gerichtet und

kÄ¶nnte und mÄ¶sste seine AnsprÄ¶che daher gegebenenfalls unmittelbar in diesem VerhÄ¶ltnis und nach Erteilung eines die Sozialhilfeleistungen betreffenden Bescheides verfolgen. Auf derartige Situationen zielt die Regelung aus [Ä¶ 75 Abs. 2](#) in Verbindung mit Abs. 5 SGG nach Auffassung des Senats nicht ab.

II. Die Berufung beider KlÄ¶ger ist zulÄ¶ssig, insbesondere angesichts der GrÄ¶nzenordnung der streitigen BetrÄ¶ge â¶¶ trotz deren fehlender Bezifferung â¶¶ von Gesetzes wegen statthaft ([Ä¶ 143](#), [Ä¶ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#)) und entsprechend der Vorgaben aus [Ä¶ 151 Abs. 1 SGG](#) form- und fristgerecht eingelegt.

III. Ihre Berufung ist jedoch unbegrÄ¶ndet. Den KlÄ¶gern stehen (weitere) Leistungen der Grundsicherung fÄ¶r Arbeitsuchende nicht zu.

1. Das Sozialgericht ist zunÄ¶chst zu Recht von der ZulÄ¶ssigkeit der vorliegenden Klage ausgegangen. Namentlich wurden die den Streitzeitraum regelnden Bescheide nicht ihrerseits zum Gegenstand eines der frÄ¶her eingeleiteten Verfahren wegen der Leistungen fÄ¶r vorangegangene ZeitrÄ¶ume; [Ä¶ 86](#) und [Ä¶ 96 Abs. 1 SGG](#) sind auf das VerhÄ¶ltnis von Bescheiden, die unterschiedliche GewÄ¶hrungszeitrÄ¶ume nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch regeln, nicht anwendbar.

Weiter ist auch die vom KlÄ¶ger erhobene Klage nicht etwa deswegen unzulÄ¶ssig, weil er durch die angefochtenen Bescheide nicht beschwert wÄ¶re. Diese sind zwar an die KlÄ¶gerin gerichtet, sprechen diese aber immer wieder als Vertreterin der Bedarfsgemeinschaft an. Das mag zwar daran liegen, dass die Bescheide auf Musterformularen beruhen, in dem (mÄ¶gliche) weitere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nur gewissermaÄ¶en vorsorglich erwÄ¶hnt sind. Das Ä¶ndert aber nichts daran, dass der KlÄ¶ger, soweit er einen Antrag auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch und nicht von vornherein auf solche nach dem Sozialgesetzbuch ZwÄ¶lftes Buch gestellt hatte, als EmpfÄ¶nger der Bescheide diese (mÄ¶glicherweise abgesehen Ä¶nderungsbescheiden wie namentlich dem vom 25. MÄ¶rz 2020, der erkennbar allein der Bewilligung hÄ¶herer Leistungen zu Gunsten der KlÄ¶gerin dienten) so verstehen konnte und musste, dass der Beklagte damit auch seine mÄ¶glichen AnsprÄ¶che (abschlÄ¶gig) regeln wollte.

Vor diesem Hintergrund wird man auch den Widerspruchsbescheid vom 24. November 2016 entsprechend auslegen kÄ¶nnen, obwohl er als WiderspruchsfÄ¶hrerin nur die KlÄ¶gerin nennt. Jedenfalls aber ist die Klage auch des KlÄ¶gers trotz der Vorgaben aus [Ä¶ 78 SGG](#) nicht etwa wegen eines nicht abgeschlossenen Vorverfahrens unzulÄ¶ssig. Wollte man den Widerspruchsbescheid eng am Wortlaut und daher so verstehen, dass er sich nur auf AnsprÄ¶che der KlÄ¶gerin bezieht, wÄ¶re die Nachholung des Widerspruchsverfahrens mit dem KlÄ¶ger vorliegend ausnahmsweise entbehrlich, da es seinen Zweck angesichts der ersichtlichen Festlegung des Beklagten, dass dem KlÄ¶ger Leistungen der Grundsicherung fÄ¶r Arbeitsuchende nicht zustehen, nicht mehr erfÄ¶llen kÄ¶nnte.Ä

Auch sonst sind Bedenken gegen die ZulÄ¶ssigkeit nicht ersichtlich, namentlich ist

die Klage form- und fristgerecht erhoben (vgl. hierzu [Â§ 87 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Â§ 90, Â§ 92 Abs. 1 SGG](#)).

2. Das Sozialgericht hat weiter zu Recht AnsprÃ¼che des KlÃ¤gers bereits dem Grunde nach verneint.

Dieser ist nach den Feststellungen der Deutschen Rentenversicherung Hessen allein aus medizinischen GrÃ¼nden â wie sich aus der RentengewÃ¤hrung auf Dauer ergibt (vgl. [Â§ 102 Abs. 2 Satz 5 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch â Gesetzliche Rentenversicherung â \[SGB VI\]](#)) voll erwerbsgemindert. Er ist damit nicht erwerbsfÃ¤hig im Sinne von [Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2](#) in Verbindung mit [Â§ 8 Abs. 1 SGB II](#). Nachdem diese der RentengewÃ¤hrung zu Grunde liegende EinschÃ¤tzung dem vom Beklagten beim Ã¤rztlichen Dienst der Agentur fÃ¼r Arbeit eingeholten Gutachten (vgl. LA Bl. 818a) entspricht und auch vom KlÃ¤ger letztlich nicht in Frage gestellt wird, sieht der Senat in diesem Zusammenhang keinen Anlass fÃ¼r weitere Ermittlungen.

Im Fall des KlÃ¤gers ergibt sich eine Leistungsberechtigung auch nicht aus [Â§ 44a Abs. 1 Satz 7 SGB II](#). Dieser ist zwar nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, der sich der Senat nach eigener PrÃ¼fung anschlieÃt, als eine [Â§ 145 Sozialgesetzbuch Drittes Buch â ArbeitsfÃ¶rderung â \(SGB III\)](#) Ã¤hnelnde Nahtlosigkeitsregelung zu verstehen (vgl. etwa BSG, Urteil vom 2. April 2014 â [B 4 AS 26/13 R](#) â, [BSGE 115, 210](#), Rn. 49 m.w.Nw.). Hinsichtlich des KlÃ¤gers hatte der hierfÃ¼r zustÃ¤ndige RentenversicherungstrÃ¤ger jedoch schon vor dem streitigen Zeitraum dessen volle Erwerbsminderung festgestellt; zudem bestand keinerlei Dissens der betroffenen LeistungstrÃ¤ger beziehungsweise zwischen Jobcenter und Sozialamt des Beklagten hinsichtlich dessen Zuordnung zum System der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende einerseits beziehungsweise der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung andererseits.Â

3. Die KlÃ¤gerin ist zwar fÃ¼r den streitigen Zeitraum (wahrscheinlich) dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch; sie hat aber keine Ã¼ber die ihr mit Bescheid vom 25. MÃ¤rz 2020 bewilligten Leistungen hinausgehenden AnsprÃ¼che.

a) Die Anspruchsvoraussetzungen dem Grunde nach aus [Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) liegen bei ihr (wohl) vor.Â

Die KlÃ¤gerin hÃ¤lt sich in den Altersgrenzen aus [Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1](#) in Verbindung mit [Â§ 7a SGB II](#).Â

Weiter sprechen zwar die verfÃ¼gbaren Informationen und ihre (jedenfalls vorÃ¼bergehend geÃ¤uÃerte; vgl. LA Bl. 449R) SelbsteinschÃ¤tzung dafÃ¼r, dass auch sie bereits im Streitzeitraum nicht mehr erwerbsfÃ¤hig im Sinne von [Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2](#) in Verbindung mit [Â§ 8 Abs. 1 SGB II](#) war. Das bleibt im Falle der KlÃ¤gerin jedoch ohne Konsequenz, da, wie bereits das Sozialgericht zutreffend ausgefÃ¼hrt hat, im VerhÃ¤ltnis zu ihr der Beklagte nach [Â§ 44a Abs. 1 Satz 7 SGB II](#) zur Leistung verpflichtet blieb: Er hatte die KlÃ¤gerin im Streitzeitraum weder auf

andere Leistungen verwiesen noch als Sozialhilfeträger Leistungen gewährt oder dies auf den Weg gebracht. Angesichts des gebotenen Verständnisses von [Â§ 44a Abs. 1 Satz 7 SGB II](#) als Nahtlosigkeitsregelung (s. dazu oben unter 2.) blieb der Beklagte daher im streitigen Zeitraum als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende zur Leistung verpflichtet, nachdem eine verbindliche Klärung der Erwerbsminderung im streitigen Zeitraum noch nicht erfolgt war.

Hinsichtlich der Hilfebedürftigkeit dem Grunde nach ([Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3](#) i.V.m. [Â§ 9](#) ff. SGB II) lässt der Senat auf sich beruhen, ob alle Fragen, die sich aus dem vom Beklagten eingeleiteten Kontenabrufverfahren ergeben hatten, als ausreichend geklärt angesehen werden können; auch die Hilfebedürftigkeit der Klägerin dem Grunde nach unterstellt, ergeben sich jedenfalls keine höheren Ansprüche.

Weiter hatte die Klägerin ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland ([Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II](#) i.V.m. [Â§ 30 Abs. 3 Satz 2](#) Sozialgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeiner Teil [SGB I]) und konkret im Zuständigkeitsbereich des Beklagten.

Ausschlussgründe sind nicht ersichtlich; namentlich war die Klägerin angesichts ihrer Ehe mit dem Kläger nicht nach [Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II](#) von Grundsicherungsleistungen ausgeschlossen: Ihr stand ungeachtet möglicher weiterer Aufenthaltsrechte jedenfalls ein Aufenthaltsrecht nach [Â§ 27](#) f. des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet – Aufenthaltsgesetz – zu.

Der verfahrensrechtlich notwendige (Fortzahlungs-)Antrag ([Â§ 37 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 SGB II](#)) war gestellt.

b) Ihr stehen jedoch für den streitigen Zeitraum keine höheren Leistungen aus [Â§ 19](#) ff. SGB II zu, als der Beklagte bereits bewilligt hat.

aa) Dieser hat zunächst den Regelbedarf nach [Â§ 19 Abs. 1 Satz 1, Satz 3](#) und [Â§ 20 SGB II](#) zutreffend bestimmt, und zwar für das Jahr 2016 anhand der fortgeschriebenen Beträge nach dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011 ([BGBl. I S. 453](#)) – Regelbedarfsermittlungsgesetz 2011 (RBEG 2011) und für das Jahr 2017 anhand des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2016 ([BGBl. I S. 3159](#)) – Regelbedarfsermittlungsgesetz 2017 (RBEG 2017), jeweils angesichts des Zusammenlebens der beiden Träger zutreffend anhand der Regelbedarfsstufe 2. Für das Jahr 2016 ergab sich damit aus [Â§ 20 Abs. 1, Abs. 4 SGB II](#) (in der bis 31. Dezember 2016 geltenden Fassung) in Verbindung mit [Â§ 28 Abs. 1 Satz 1, Â§ 40 Satz 1 Nr. 1](#) Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe (SGB XII) und [Â§ 2](#) der Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach [Â§ 28a](#) des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu [Â§ 28](#) des

ZwÄ¶lften Buches Sozialgesetzbuch fÄ¶r das Jahr 2016 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2016) vom 22. Oktober 2015 ([BGBl. I 1788](#)) ein monatlicher Betrag in HÄ¶he von 364,- Euro, fÄ¶r das Jahr 2017 aus [Ä¶ 20 Abs. 1, Abs. 1a und Abs. 4 SGB II](#) (in der ab 1. Januar 2017 maÄ¶geblichen Fassung) in Verbindung mit [Ä¶ 28 SGB XII](#) und Ä¶ 8 Abs. 1 Nr. 2 RBEG 2017 ein monatlicher Betrag in HÄ¶he von 368,- Euro.

Der Senat ist von der Verfassungswidrigkeit der Bemessung des Regelbedarfs nicht Ä¶berzeugt, so dass kein Raum fÄ¶r eine Aussetzung des Verfahrens und dessen Vorlage an das Bundesverfassungsgericht auf der Grundlage von [Art. 100 Abs. 1](#) Grundgesetz (GG) besteht. Das gilt sowohl fÄ¶r den fÄ¶r 2016 wie fÄ¶r den fÄ¶r 2017 maÄ¶geblichen Betrag.

Die auf der Grundlage des Regelbedarfsermittlungsgesetzes 2011 festgesetzten BetrÄ¶ge hat das Bundesverfassungsgericht, wenn auch mit bindender Wirkung nur fÄ¶r die gesetzlichen Regelungen selbst und die Fortschreibungsverordnung fÄ¶r das Jahr 2012 und verbunden mit einer Reihe von PrÄ¶auftrÄ¶gen an den Gesetzgeber fÄ¶r die nÄ¶chste Regelbedarfsfestsetzung, durch Beschluss vom 23. Juli 2014 als verfassungsgemÄ¶ bestÄ¶tigt (BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2014 â¶¶ [1 BvL 10/12](#) u.a. â¶¶, [BVerfGE 137, 34](#)). Der Senat hat keine Bedenken, die dieser Entscheidung zugrunde liegenden ErwÄ¶gungen auch fÄ¶r die Zeit bis 2016 und damit bis zur Neufestsetzung der Regelbedarfe nach Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 als zutreffend anzusehen und von der VerfassungsmÄ¶Ä¶igkeit auch der im Jahr 2016 maÄ¶geblichen BetrÄ¶ge auszugehen.

Auch fÄ¶r das Jahr 2017 ergeben sich weder aus dem Vorbringen der KlÄ¶ger noch sonst Argumente, die den Senat von der Verfassungswidrigkeit der Regelbedarfsfestsetzung und namentlich von einem VerstoÄ¶ gegen das Recht auf Sicherung eines menschenwÄ¶rdigen Existenzminimums aus [Art. 1 Abs. 1](#) in Verbindung mit [Art. 20 Abs. 1 GG](#) Ä¶berzeugen kÄ¶nnten (vgl. hierzu und zum Folgenden auch Hess. LSG, Beschluss vom 15. August 2019 â¶¶ [L 4 SO 120/19 B](#) â¶¶, juris, Rn. 9 ff.). Von entscheidender Bedeutung ist insoweit, dass das Bundesverfassungsgericht, nachdem es durch sein Urteil vom 9. Februar 2010 (BVerfG, Urteil vom 9. Februar 2010 â¶¶ [1 BvL 1/09](#) u.a. â¶¶, [BVerfGE 125, 175](#)) die Verfassungswidrigkeit der bis dahin maÄ¶geblichen RegelsÄ¶tze ausgesprochen hatte, das vom Gesetzgeber in Reaktion auf diese Entscheidung gewÄ¶hlte Vorgehen im Regelbedarfsermittlungsgesetz 2011 in seiner Entscheidung aus dem Juli 2014 (BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2014 â¶¶ [1 BvL 10/12](#) u.a. â¶¶, [BVerfGE 137, 34](#)) grundsÄ¶tzlich gebilligt hat. Nachdem diese gesetzgeberische Konzeption auch dem Regelbedarfsermittlungsgesetz 2017 im Wesentlichen zugrunde liegt und jedenfalls nicht deutlich ist, dass der Gesetzgeber die PrÄ¶auftrÄ¶ge des Bundesverfassungsgerichts dabei nicht hinreichend abgearbeitet hÄ¶tte, geht der Senat von der VerfassungsmÄ¶Ä¶igkeit auch des Regelbedarfsermittlungsgesetzes 2017 aus.Ä¶

Namentlich ergibt sich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und entgegen der Auffassung der KlÄ¶ger aus der grundsÄ¶tzlichen Entscheidung des

Gesetzgebers für ein Statistikmodell, also einer an den Verbrauchsausgaben einer Referenzgruppe orientierten Bemessung, kein verfassungsrechtliches Verbot, das es ihm ausnahmslos verwehren würde, bestimmte tatsächliche Ausgabepositionen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe bei der Regelbedarfsermittlung aus normativen Gründen unberücksichtigt zu lassen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2014 – [1 BvL 10/12](#) u.a. – [BVerfGE 137, 34](#), Rn. 109). Auch gegen den Zuschnitt der Referenzgruppe, deren Ausgaben für die Lebensunterhaltssicherung der Gesetzgeber bei der Bemessung der Regelbedarfe herangezogen hat, hat das Bundesverfassungsgericht keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Dass sich die vom Bundesverfassungsgericht in dem Beschluss vom 23. Juli 2014 angesprochenen möglichen zukünftigen Gefahren (Unterdeckung konkreter Bedarfe, besondere Preisentwicklungen) für 2017 tatsächlich verwirklicht haben könnten, ist, auch angesichts des Umfangs der Regelbedarfserhöhungen und der Inflationsraten, weder ersichtlich noch von den Klägern dargelegt worden. Ausgehend von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vermag der Senat daher nicht zu erkennen, dass die Regelbedarfsermittlung für 2017 ihrer Konzeption nach verfassungswidrig sein könnte. Konkrete Anhaltspunkte für eine evidente Unterdeckung des Existenzminimums haben die Kläger weder vorgetragen noch sind sie sonst erkennbar.

Auch soweit das Bundesverfassungsgericht schließlich in seiner Entscheidung aus dem Jahre 2014 zukunftsgerichtete Anforderungen an die Festlegung der Regelbedarfe formuliert hat, vermag der Senat sich jedenfalls nicht die Überzeugung zu bilden, dass der Gesetzgeber diese in einer Weise verfehlt hätte, die zur Verfassungswidrigkeit des Regelbedarfsermittlungsgesetzes 2017 führen würde. Das Bundesverfassungsgericht hatte dem Gesetzgeber namentlich Folgendes aufgegeben:

a) Ergibt sich eine offensichtliche und erhebliche Diskrepanz zwischen der tatsächlichen Preisentwicklung und der bei der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen berücksichtigten Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter, muss der Gesetzgeber zeitnah darauf reagieren. So muss die Entwicklung der Preise für Haushaltsstrom berücksichtigt werden (–).

b) Der Gesetzgeber muss sicherstellen, dass der existenznotwendige Mobilitätsbedarf tatsächlich gedeckt werden kann (–).

c) Der Gesetzgeber muss die Verteilungsschlüssel anpassen, wenn sich bei einer Bedarfsposition erhebliche Veränderungen zeigen, die eine Zuordnung von ermittelten Verbrauchsausgaben der Familienhaushalte mit dem bisherigen Verteilungsschlüssel an einzelne Mitglieder des Haushalts offensichtlich unrealistisch werden lassen (–).

d) Der Gesetzgeber hat in dem von ihm gewählten Modell sicherzustellen, dass Unterdeckungen, die aufgrund des statistisch ermittelten, durch nachträgliche Kürzungen modifizierten monatlichen Pauschalbetrags entstehen, im Wege internen Ausgleichs oder Ansparens auch tatsächlich gedeckt werden können (–). Es liegt im Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers, dazu einen hinreichend

großen finanziellen Spielraum zu schaffen, einen eigenen Leistungsanspruch auf einen Zuschuss neben dem Regelbedarf für aus dem Pauschalbetrag offensichtlich nicht zu deckende existentielle Bedarfe vorzusehen oder, soweit es sich um öffentliche Dienstleistungen handelt, die Kosten für diese zu erlassen oder zu stunden. (BVerfGE 137, 34, Rn. 144 ff.).

Der Gesetzgeber hat sich diesen Prämissen gestellt (vgl. BT-Drs. 18/9984, S. 23 ff.) und diese, wenn auch zum Teil nur kurz, abgearbeitet (im Ergebnis wie hier: Hess. LSG, Beschluss vom 15. August 2019 – L 4 SO 120/19 B –, juris, Rn. 18 ff.; LSG NRW, Beschluss vom 5. Februar 2018 – L 19 AS 2324/17 B –, juris, Rn. 14 ff.; LSG NRW, Beschluss vom 6. September 2018 – L 7 AS 195/18 NZB –, juris, Rn. 6): Eine Diskrepanz zwischen der Fortschreibung der Regelbedarfe und der tatsächlichen Preisentwicklung konnte sich im ersten Geltungsjahr des Regelbedarfsermittlungsgesetzes 2017 noch nicht ergeben; auch ist eine solche in der Zeit zwischen dem Erhebungszeitraum und dem Inkrafttreten des Regelbedarfsermittlungsgesetzes 2017 nicht erkennbar. Es ist weiter weder ersichtlich noch konkret vorgetragen, dass der Gesetzgeber die Höhe des Mobilitätsbedarfs verfehlt hätte; das gilt sowohl allgemein als auch bezogen auf die konkrete Situation der Kläger und deren Möglichkeiten, eine Unterdeckung in einem Lebensbereich durch Reserven in einem anderen im Wege eines internen Ausgleichs zu beheben. Ähnliches gilt auch für die verbreitete Diskussion um die hinreichende Berücksichtigung des Bedarfs für langlebige Konsumgüter oder die Stromkosten.

Die Kläger verkennen letztlich, dass sich, nachdem das Bundesverfassungsgericht das gesetzgeberische Modell der Regelbedarfsermittlung dem Grunde nach bereits anlässlich des Regelbedarfsermittlungsgesetzes 2011 gebilligt hat und für das Jahr 2017 eine Neufeststellung der Bedarfe anhand der letzten ausgewertet vorliegenden Einkommens- und Verbrauchsstichprobe erfolgt war, die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Regelbedarfsfestsetzung insbesondere auf die Gefahr einer Unterdeckung in besonderen Situationen zuspitzt. Hierzu fehlt konkreter Vortrag sowohl im Allgemeinen als auch zur besonderen Situation der Kläger als auch schließlich mit Blick auf die Möglichkeit, durch eine ausreichend weite Auslegung von [Â§ 21 Abs. 6 SGB II](#) verfassungswidrige Bedarfsunterdeckungen zu vermeiden: Die mögliche und unter Umständen gebotene verfassungskonforme Auslegung dieser Vorschrift (vgl. zu dieser: BSG, Urteil vom 8. Mai 2019 – B 14 AS 13/18 R –, BSGE 128, 114, Rn. 14 ff.) ist zugleich geeignet, grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Regelbedarfsbemessung aufzufangen.

bb) Hinweise darauf, dass im konkreten Fall der Kläger ein derartiger Mehrbedarf bestünde, sind nicht ersichtlich und von ihnen auch nicht konkret vorgetragen. Auch im übrigen hatte der Beklagte einen Mehrbedarf ([Â§ 19 Abs. 1 Satz 1, Satz 3 i.V.m. Â§ 21 SGB II](#)) bei der Klägerin nicht in die Berechnung einzustellen; das wird von dieser auch nicht konkret geltend gemacht.

cc) Auch eine unzureichende Berücksichtigung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung ([Â§ 19 Abs. 1 Satz 1, Satz 3 i.V.m. Â§ 22 SGB II](#)) ergibt sich weder aus dem Vorbringen der Kläger noch ist sie sonst ersichtlich.

(1.) Zunächst ist festzuhalten, dass die Verteilung der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Kopfteilprinzip entgegen der Auffassung der Kläger nicht zu beanstanden ist. Das Kopfteilprinzip ist in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und bereits des Bundesverwaltungsgerichts, welcher der erkennende Senat folgt, im Grundsatz gänzlich unstrittig (vgl. nur BVerwG, Urteil vom 21. Januar 1988 – [5 C 68.85](#) – , [BVerwGE 79, 17](#); BSG, Urteil vom 24. Februar 2011 – [B 14 AS 61/10 R](#) –, SozR 4-4200 – § 22 Nr. 44).

Danach sind die Kosten der Unterkunft und Heizung im Regelfall unabhängig von Alter und Nutzungsintensität der Bewohnerinnen und Bewohner anteilig pro Kopf aufzuteilen, wenn Hilfebedürftige eine Unterkunft gemeinsam mit anderen Personen, insbesondere anderen Familienangehörigen, nutzen. Dies gilt unabhängig davon, ob diese anderen Personen Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft mit der Leistungsberechtigten sind oder nicht (st. Rspr., vgl. für viele BSG, Urteil vom 23. November 2006 – [B 11b AS 1/06 R](#) –, [BSGE 97, 265](#); BSG, Urteil vom 29. November 2012 – [B 14 AS 36/12 R](#) –, SozR 4-4200 – § 22 Nr. 63, Rn. 26). Für das Kopfteilprinzip sprechen Gründe der Verwaltungsvereinfachung sowie die Überlegung, dass die gemeinsame Nutzung einer Wohnung durch mehrere Personen deren Unterkunftsbedarf dem Grunde nach abdeckt und in aller Regel eine an der unterschiedlichen Intensität der Nutzung ausgerichtete Aufteilung der Aufwendungen für die Erfüllung des Grundbedürfnisses Wohnen nicht zulässt. In Einzelfällen sind Abweichungen vom Kopfteilprinzip möglich, setzen jedoch Besonderheiten voraus, etwa einen über das normale Maß hinausgehenden Raumbedarf einer der in der Wohnung lebenden Personen wegen Behinderung oder Pflegebedürftigkeit (vgl. nochmals BSG, Urteil vom 23. November 2006 – [B 11b AS 1/06 R](#) –, [BSGE 97, 265](#), Rn. 28; BSG, Urteil vom 29. November 2012 – [B 14 AS 36/12 R](#) –, SozR 4-4200 – § 22 Nr. 63, Rn. 27) oder aufgrund eines Vertrages (BSG, Urteil vom 18. Juni 2008 – [B 14/11b AS 61/06 R](#) –, SozR 4-4200 – § 22 Nr. 12).

Vorliegend sind derartige Besonderheiten, die für eine Abweichung vom Kopfteilprinzip sprechen könnten, nicht ersichtlich. Namentlich begründet der Umstand, dass der Mietvertrag nur von der Klägerin gezeichnet ist, gerade keine Besonderheit in diesem Sinne dieser Rechtsprechung.

(2.) Die Unterkunftsbedarfe der Klägerin hat der Beklagte letztlich in (mehr als) ihrer vollen tatsächlichen Höhe in die Leistungsberechnung eingestellt.

Die Kläger haben im Streitzeitraum statt der mietvertraglich vorgesehenen 450,- Euro nur 360,- Euro monatlich an ihren Vermieter gezahlt. Der Kläger konnte sich zwar im Erörterungstermin nicht mehr genau erinnern, seit wann sie die Zahlungen entsprechend reduziert hatten, sprach aber von einem Zeitraum von damals – 2019 – zwei bis drei Jahren. Tatsächlich ergibt sich aus den Verwaltungsakten, dass eine entsprechende Reduzierung schon im Sommer 2014 begonnen hat, wie die Kläger in früheren Verfahren selbst vorgetragen haben (vgl. LA Bl. 1077 und Bl. 1145) und wie es sich vor allem aus Kontounterlagen aus dem Sommer 2014 ergibt (vgl. LA Bl. 1258 ff.). Vor diesem Hintergrund ist der Senat überzeugt, dass die Kläger (auch) im streitigen Zeitraum durchgängig

nur Zahlungen in reduzierter Höhe erbracht haben.

Aus diesem Grund kann die Klägerin mit Bezug auf die Miete und die Betriebskosten nicht mehr als die Berücksichtigung von 180,- Euro verlangen, auch wenn mietvertraglich Zahlungen von (insgesamt für beide Kläger) 450,- Euro monatlich verabredet waren. Das Sozialgericht hat hierzu zwar im Grundsatz zutreffend darauf hingewiesen, dass Leistungsberechtigte nicht nur die Erstattung tatsächlich zuvor erbrachter Zahlungen, sondern auch die Übernahme weitergehender Aufwendungen verlangen können, soweit sie im jeweiligen Leistungszeitraum einer wirksamen und nicht dauerhaft gestundeten Mietzinsforderung ausgesetzt sind (vgl. für viele BSG, Urteil vom 3. März 2009 – [B 4 AS 37/08 R](#) –, [SozR 4-4200 Â§ 22 Nr. 5](#)).

Ob eine solche wirksame und durchsetzbare Mietzinsforderung (noch) vorliegt, ist allerdings wie regelmäßig bei (Anfechtungs- und) Leistungsklagen anhand des Sach- und Streitstandes zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung der letzten Tatsacheninstanz beziehungsweise bei einem Urteil ohne mündliche Verhandlung zum Zeitpunkt der Entscheidung zu beurteilen (vgl. für viele Keller, in: Meyer-Ladewig u.a., SGG – Kommentar, 13. Aufl. 2020, Â§ 54 Rn. 34 m.Nw. zur st. Rspr. des BSG). Zum jetzigen Zeitpunkt ist aber nicht nachvollziehbar, dass der Vermieter der Kläger für den streitigen Zeitraum über die tatsächlich geleisteten Zahlungen hinausgehende Ansprüche erfolgreich geltend machen könnte. Auf tatsächlicher Ebene ist ein ernsthafter Versuch des Vermieters, die rückständigen Beträge noch durchzusetzen, jedenfalls nicht belegt, sondern von den Klägern nur pauschal und erst im Jahr 2020 behauptet worden, nachdem die Thematik Gegenstand des Erörterungstermins war. Das mag auf sich beruhen: Jedenfalls besteht inzwischen für den Vermieter keine rechtliche Handhabe mehr, um weitere Forderungen durchzusetzen: Mietzinsforderungen verjähren in der Regelverjährungsfrist von drei Jahren nach [Â§ 195](#) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Die Frist beginnt regelmäßig mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist ([Â§ 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB](#)). Da Gründe für eine Hemmung ([Â§ 203 ff. BGB](#)) oder einen Neubeginn der Verjährung ([Â§ 212 f. BGB](#)) nicht ersichtlich sind, könnten die Kläger, sofern der Vermieter die Zahlungen jetzt noch ernsthaft geltend machen wollte, diese inzwischen verweigern ([Â§ 214 BGB](#)).

Überdies ist der Anspruch auf die ausstehenden Zahlungen sogar noch deutlich früher entfallen: Aus dem Mietvertrag ergibt sich eine Mietzinsschuld von 350,- Euro monatlich, also 10,- Euro weniger als von den Klägern tatsächlich erbracht. Weitere Zahlungen könnte der Vermieter also nur mit Rücksicht auf die Betriebskosten verlangen. Nach [Â§ 556 Abs. 3 Satz 1 Halbs. 1 BGB](#) sind jedoch, sofern die Vertragsparteien eines Wohnraummietverhältnisses vereinbart haben, dass der Mieter die Betriebskosten trägt ([Â§ 556 Abs. 1 Satz 1 BGB](#)), die Vorauszahlungen jährlich abzurechnen. Die Abrechnung ist dem Mieter spätestens bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Ende des Abrechnungszeitraums mitzuteilen ([Â§ 556 Abs. 1 Satz 2 BGB](#)). Nach Ablauf dieser Frist kann der Vermieter eine Nachforderung nicht mehr geltend machen, es sei denn, er hätte die versprochene Geltendmachung nicht zu vertreten ([Â§ 565 Abs. 1](#)

[Satz 3 BGB](#)). Der KlÄger hat im ErÄrterungstermin Ende des Jahres 2019 mitgeteilt, dass ihr Vermieter Nebenkostenabrechnungen nicht erstellt habe. Nachdem nicht ersichtlich ist, dass und warum er dies nicht zu vertreten haben kÄnnte, kann er weitere Zahlungen fÄr den streitigen Zeitraum auch aus diesem Grunde von den KlÄgern nicht (mehr) verlangen.Ä

Wenn der Vermieter der KlÄger also tatsÄchlich, wie von KlÄgerseite erstmals im Schreiben vom 18. April 2020 behauptet, nunmehr an sie herangetreten sein und mit KÄndigung gedroht haben sollte, ist nicht ansatzweise ersichtlich, dass er mit dieser Drohung Ä jedenfalls soweit sie an ausstehende Mietzahlungen im hier streitigen Zeitraum anknÄpft â Erfolg haben kÄnnte. Die KlÄger sind nach allem offenen, wirksamen und durchsetzbaren Forderungen aus dem MietverhÄltnis fÄr den streitigen Zeitraum nicht (mehr) ausgesetzt, so dass die KlÄgerin die BerÄcksichtigung eines Äber 180,- Euro monatlich hinausgehenden Betrags vom Beklagten nicht verlangen kann. TatsÄchlich hat dieser zu ihren Gunsten sogar einen merklich hÄheren Betrag, nÄmlich monatlich 207,90 Euro, in die Berechnung eingestellt.

(3.) Auch wegen des HeizÄlbedarfs hat der Beklagte weitere BetrÄge nicht zu berÄcksichtigen.Ä

Er hat auch insofern nur die tatsÄchlich aufgewandten Mittel zu Äbernehmen (oder BetrÄge, hinsichtlich derer eine wirksame Zahlungsverpflichtung besteht, auch wenn diese noch nicht erfÄhlt ist). Das Sozialgericht hat fÄr den streitigen Zeitraum nur eine im Januar 2017 erbrachte Zahlung der KlÄger von 396,29 Euro auf die entsprechende Rechnung der D. MineralÄlhandelsgesellschaft vom 16. Januar 2017 festgestellt. Die KlÄger haben die entsprechenden Feststellungen des Sozialgerichts im Berufungsverfahren nicht in Frage gestellt. Namentlich ist nicht vorgetragen, dass sie im hier streitigen Zeitraum und insbesondere trotz ihres Misserfolgs im diesbezÄglichen Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes im FrÄhjahr 2017 nochmals HeizÄl bestellt und bezahlt hÄtten. Der Senat sah daher fÄr weitere eigene Ermittlungen keinen Anlass. Die im Januar 2017 wegen der Heizbedarfe zusÄtzlich gewÄhrten Leistungen in HÄhe von 397,02 Euro waren gemessen daran sogar, wenn auch nur ganz geringfÄgig, ÄberhÄht.Ä

Vor diesem Hintergrund kommt es weder darauf an, ob mit den gewÄhrten 397,02 Euro die Angemessenheitsgrenze tatsÄchlich vollstÄndig ausgeschÄpft war, noch darauf, aus welchen GrÄnden sich die KlÄger so beschrÄnkt haben, dass weitere Aufwendungen nicht entstanden sind.Ä

SchlieÄlich ist eine fÄrmliche Ablehnung der im FrÄhjahr 2017 erneut beantragten Zusage, die Aufwendungen fÄr weitere HeizÄllieferung zu Äbernehmen, soweit ersichtlich, nicht ergangen und schon von daher nicht Gegenstand des hiesigen Verfahrens; sie hÄtte sich im Äbrigen wegen Zeitablaufs erledigt, ohne dass â angesichts des Ausscheidens beider KlÄger aus dem Leistungsbezug â ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse fÄr die FortfÄhrung eines entsprechenden Rechtsstreits ersichtlich wÄre. Dass die KlÄger in diesem Zuge weitere Mittel tatsÄchlich aufgebracht hÄtten oder Verpflichtungen aus

einem Kaufvertrag über weiteres Heizöl eingegangen wären, ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

(4.) Weiter kann die Klägerin mit Blick auf den Heizstrom die Berücksichtigung ihrer Beiträge nicht verlangen.

Da dessen getrennte Erfassung im streitigen Zeitraum nicht erfolgt ist und im Rahmen von [§ 22 SGB II](#) nur Heizstrom Berücksichtigung finden kann, während die Stromkosten im Übrigen aus den auf den Regelbedarf erbrachten Leistungen zu bestreiten sind (vgl. [§ 20 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#): „Haushaltsenergie ohne die auf Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile“), ist insoweit eine Schätzung notwendig und nach [§ 202 Satz 1 Halbs. 1 SGG](#) in Verbindung mit [§ 287 Abs. 2 und Abs. 1 Satz 1](#) Zivilprozessordnung zulässig.

Der Beklagte hat insoweit sowohl hinsichtlich des für die Beheizung des Bades als auch hinsichtlich des für den Betrieb der Heizung notwendigen Stroms insoweit nach entsprechender Entscheidung des Sozialgerichts zu vorangegangenen Leistungszeiträumen (vgl. das Urteil des SG Kassel vom 14. Juli 2015, LA Bl. 1346 ff.) die von den Klägern damals verlangten Beiträge akzeptiert. Für den Heizwärmer im Bad haben die Kläger wiederholt geltend gemacht (vgl. z.B. LA Bl. 208), dieser habe eine Leistung von 2.000 Watt; da beide Kläger sich jeweils eine Stunde im Bad aufhielten, ergebe sich eine monatliche Nutzungsdauer von 60 Stunden pro Monat. Bei einem bei Beginn der Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten wegen dieser Problematik maßgeblichen Preis von 24,86 Cent pro Kilowattstunden (später findet sich in der Akte ein geringerer Betrag von 21,93 Cent pro Kilowattstunde, noch später von 19,617 Cent pro Kilowattstunde) errechnet sich (für beide Kläger zusammen) ein Betrag von 29,83 Euro pro Monat.

Für den zum Betrieb der Heizung notwendigen Strom haben die Kläger ausgehend von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Möglichkeit einer anteiligen Schätzung in Höhe von fünf Prozent aus den sonstigen Heizaufwendungen und den in den Vorjahren angefallenen Preis für den Erwerb von 1.000 Litern Heizöl einen Betrag von 3,96 Euro pro Monat geltend gemacht (vgl. LA Bl. 541, auf die wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird).

Zusammen ergibt sich danach ein Betrag für den zum Heizen benötigten Strom von monatlich 33,79 Euro für beide Kläger zusammen und somit nach Kopfteilen für die Klägerin von 16,89 Euro beziehungsweise 16,90 Euro, wie vom Beklagten übernommen. Nachdem auch das Sozialgericht hiervon ausgegangen ist, sind Fehler jedenfalls zu Lasten der Kläger nicht erkennbar. Vielmehr fällt der Betrag (deutlich) zu ihren Gunsten aus, nachdem eine Nutzung des Heizwärmers im Sommer nicht notwendig ist und dementsprechend wegen der auf das gesamte Jahr bezogenen Ermittlung der Heizkostenvorauszahlung sogar jahreszeitenunabhängig ein niedrigerer Betrag für den auf den Heizstrom entfallenden Anteil an den Stromkostenvorauszahlungen ausgereicht haben dürfte. Die Kläger selbst haben im Übrigen im Kontext eines Antrags an den Beklagten, den durch den vorübergehenden Ausfall der Heizung erlittenen

Stromverbrauch zu ¼bernehmen â darauf verwiesen, dass sie sonst nur einen sehr niedrigen Stromverbrauch hÃtten (vgl. LA 956), so niedrig, dass dies mit den Angaben, die sie zum HeizlÃfter gemacht haben, kaum vertrÃglich erscheint.â

Soweit die KlÃger erstmals im Berufungsverfahren mit Schreiben vom 18. April 2020 geltend gemacht haben, der HeizlÃfter laufe â bei kalten Temperaturen in der NÃhe des Gefrierpunktes selbstÃndig unter 10 Grad Celsius anâ (GA Bl. 424), um zu verhindern, dass die Wasserleitungen einfrÃren, ergibt sich daraus kein hÃherer Anspruch. Abgesehen davon, dass nicht nachvollziehbar ist, warum der LÃfter schon bei Temperaturen von 10 Grad anlÃuft, um ein Einfrieren zu verhindern, sind SchÃtzgrundlagen, die eine hÃhere Bemessung erlauben wÃrden, nicht ansatzweise ersichtlich und von den KlÃgern, aus deren SphÃre die entsprechenden UmstÃnde stammen, nicht mitgeteilt. Im Ãbrigen erscheint es ausgeschlossen, dass es wegen des Heizstroms im Ergebnis zu einem Anspruch auf hÃhere Leistungen kommt, nachdem der Beklagte hinsichtlich der Miete und der Betriebskosten einen Betrag von 207,90 Euro monatlich in die Leistungsberechnung eingestellt hat, wÃhrend die KlÃgerin nur die BerÃcksichtigung von 180,- Euro verlangen konnte. SchÃtzgrundlagen, die einen zusÃtzlich zu berÃcksichtigenden Betrag von 27,90 Euro monatlich plausibel machen kÃnnten, sind nicht ansatzweise ersichtlich.

(5.) Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Konzeption des [Â§ 22 SGB II](#) hat der Senat nicht. Im Ãbrigen kÃmen diese vorliegend nicht zum Tragen, da der Beklagte Leistungen gewÃhrt hat, welche die tatsÃchlich entstandenen Kosten abdecken. Jedenfalls eine BeschrÃnkung der Leistungen auf die Ãbernahme der tatsÃchlichen Aufwendung ist zweifellos nicht verfassungswidrig.

(6.) Im konkreten Fall kommt es nach allem auf die Frage, ob der Beklagte die Ãbernahme der Aufwendungen fÃr Unterkunft und Heizung unter Angemessenheitsgesichtspunkten beschrÃnken und dazu die Werte aus der Tabelle nach [Â§ 12 WoGG](#) zuzÃglich eines Sicherheitszuschlags von zehn Prozent beziehungsweise den bundesweiten Heizkostenspiegel heranziehen durfte, nicht an. Vorrangig mit Blick auf die ruhenden Parallelverfahren weist der Senat allerdings darauf hin, dass er diesbezÃglich nur wenig Anlass zu Zweifeln sieht. Wegen der diesbezÃglichen MaÃstÃbe kann zur Vermeidung von Wiederholungen in Anwendung von [Â§ 153 Abs. 2 SGG](#) auf die AusfÃhrungen des Sozialgerichts verwiesen werden.

Der Senat lÃsst offen, ob fÃr die ersten Monate nach dem Einzug dennoch die Ãbernahme der tatsÃchlichen Kosten gerechtfertigt sein kann, weil die KlÃger angesichts der drohenden RÃumung ihrer Wohnung in C-Stadt mÃglicherweise darauf angewiesen waren, die Wohnung in A-Stadt anzumieten. Jedenfalls fÃr die Zeit nach dem Umzug fehlt es an Belegen fÃr ausreichende BemÃhungen zur Kostensenkung. Auch das Fehlen einer fÃrmlichen Kostensenkungsaufforderung wird insoweit kaum zu einem anderen Ergebnis fÃhren kÃnnen. Zwar wird man insoweit der Argumentation des Sozialgerichts nicht folgen kÃnnen, die letztlich darauf hinauslÃuft, dass deren Fehlen unschÃdlich sei, weil das vom Beklagten angewandte Konzept nicht schlÃssig im Sinne der Rechtsprechung des

Bundessozialgerichts und daher f r das Gericht nicht erkennbar gewesen sei, welche Werte in der Kostensenkungsaufforderung zu Grunde zu legen w ren. Dies w rde eine der Information und der Warnung der Betroffenen dienende Vorschrift unanwendbar werden lassen, weil der Leistungstr ger es vers umt hat, ein schl ssiges Konzept zu erstellen. 

Die Kostensenkungsaufforderung ist jedoch (nur) deswegen erforderlich, weil die in der fehlenden Kostensenkung liegende Obliegenheitsverletzung der Leistungsberechtigten sich auf ihren Leistungsanspruch nur auswirken darf, wenn dies schuldhaft und also regelm ig in Kenntnis der ma geblichen Umst nde geschieht (vgl. Lauterbach, in: Gagel, SGB II/SGB III,   22 Rn. 68). Die Aufforderung hat deswegen, wie gesehen, Aufkl rungs- und Warnfunktion. In F llen wie dem hiesigen d rft diese jedoch (wenn sie nicht ohnehin aus anderen Gr nden entbehrlich ist) dadurch gewahrt sein, dass die Angemessenheit der Aufwendungen schon von Beginn des Leistungsbezugs an streitig war und der Leistungstr ger bereits f r vorangegangene Zeitr ume nur noch die nach seiner Auffassung angemessenen Betr ge  bernommen hat, ohne dass die Kl ger hierauf nachvollziehbar durch ausreichend intensive Kostensenkungsbem hungen reagiert h tten. 

dd) Einkommen hatte die Kl gerin nicht; auch das Renteneinkommen des Kl gers hat der Beklagte auf dieses nicht angerechnet. Daher ist, wie das Sozialgericht zutreffend ausgef hrt hat, kein Raum f r die von der Kl gerin verlangte Ber cksichtigung der Freibetr ge aus [  11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II](#) und [  11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II](#). Namentlich k nnen diese nicht als (zus tzlicher) Bedarf ber cksichtigt werden, wenn bereinigungsf higes Einkommen nicht vorhanden ist.

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf [  193 SGG](#). Dabei umfasst die vom Senat zu treffende Entscheidung wegen des Grundsatzes der Einheitlichkeit der Kostenentscheidung sowohl die Kosten des gerichtlichen Verfahrens in beiden Instanzen als auch die Kosten des dem gerichtlichen Verfahren vorausgegangenen Vorverfahrens. 

Im Ergebnis und nach Aus bung des dem Senat insoweit zustehenden Ermessens gibt es dabei keine Gr nde, den Beklagten zur  bernahme von mehr als 1/5 der zur Rechtsverfolgung notwendigen Kosten der Kl gerin zu verpflichten. Zu deren Gunsten ist zu ber cksichtigen, dass der Beklagte f r den Streitzeitraum durch die verschiedenen  nderungsbescheide im gerichtlichen Verfahren weitere Leistungen akzeptiert hat, zuletzt noch im Berufungsverfahren zur Umsetzung der erstinstanzlichen Entscheidung, und zudem seinerseits Berufung eingelegt hatte, die er sp ter wieder zur ckgenommen hat. Allerdings hat die Kl gerin erfolglos weitere Anspr che geltend gemacht, hinsichtlich derer trotz ihrer fehlenden Bezifferung erkennbar ist, dass sie von deutlich gr erem Umfang sind.

Der Kl ger ist mit den von ihm geltend gemachten Anspr chen durchg ngig erfolglos geblieben, so dass zu seinen Gunsten eine auch nur anteilige

Kostenerstattung nicht veranlasst ist.

V. Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der in [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) abschließend aufgeführten Gründe hierfür vorliegt.
Â

Erstellt am: 10.01.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024